

10829 Berlin, 18. Dezember 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-251

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 20.1-1.9.1-2/96

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-204

Antragsteller:

Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Wände in Holztafelbauart mit Beplankungen aus Rigips-Gipskarton-Bauplatten

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-204 vom 12. Dezember 2001.
Der Gegenstand ist erstmals am 15. Januar 1988 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf Wände in Holztafelbauart gemäß Anlage 1 mit einseitiger oder beidseitiger Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Rigips-Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Wände in Holztafelbauart mit einer mittragenden oder aussteifenden Beplankung aus Rigips-Gipskarton-Bauplatten dürfen für Holzhäuser verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis -3² bemessen und ausgeführt werden.

Die Wände in Holztafelbauart dürfen einseitig oder beidseitig beplankt sein.

1.2.2 Die Wände in Holztafelbauart dürfen nur dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklasse 20 nach DIN 68800-2³ in den Technischen Baubestimmungen erlaubt ist.

2 Bestimmungen für die Wände in Holztafelbauart mit einer Beplankung aus Rigips-Gipskarton-Bauplatten

2.1 Anforderungen an die Bauprodukte

2.1.1 Rigips-Gipskarton-Bauplatten

Die Rigips-Gipskarton-Bauplatten müssen Gipskartonplatten nach der Norm DIN 18180¹ sein.

Die Zusammensetzung der Gipsplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Abweichend von den Festlegungen der Norm DIN 18180¹ muss bei Prüfungen der Platten der geforderte Mindestwert der Bruchlast von jedem Einzelwert erfüllt werden.

Die Rigips-Gipskarton-Bauplatten müssen mindestens 12,5 mm und dürfen höchstens 18 mm dick sein.

Die Plattenoberfläche ist derart vorzubehandeln (z. B. Grundierung), dass der Karton bei der späteren Nutzung nicht beschädigt wird.

2.1.2 Holz

Die Rippen der Wände müssen aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074-1⁴ bestehen, das mindestens der Sortierklasse S 10 entspricht.

Sofern nicht wegen der Verbindungsmittel größere Abmessungen erforderlich werden, sind für die Holzrippen folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

Breite $b_2 \geq 40$ mm,

Dicke $h_2 \geq 50$ mm,

Querschnittsfläche ≥ 30 cm² (bei Baustellenfertigung ≥ 40 cm²).



1	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
2	DIN 1052-1 bis -3:1988-04	Holzbauwerke; Teil 1: Berechnung und Ausführung, Teil 2: Mechanische Verbindungen, Teil 3: Holzhäuser in Tafelbauart: Berechnung und Ausführung. Soweit im Folgenden DIN 1052:1988-04 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1:1996-10.
3	DIN 68800-2:1996-05	Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
4	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz

Für gegebenenfalls erforderliche Holzschutzmaßnahmen gilt DIN 68800-3⁵.

2.1.3 Zulässige Beplankungen

Für die Beplankung von Wänden in Holztafelbauart nach Anlage 1, die einseitig mit Rigips-Gipskarton-Bauplatten nach Abschnitt 2.1.1 beplankt sind, dürfen auf der anderen Seite nur

- Spanplatten nach DIN 68763⁶ oder DIN EN 13986⁹,
- Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3⁷ oder DIN EN 13986⁹,
- Harte Holzfaserverplatten nach DIN 68754-1⁸ oder DIN EN 13986⁹,

sowie

- Holzwerkstoffe mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diesen Anwendungsbereich

mit einer Mindestdicke d von 13 mm verwendet werden.

Andere Holzwerkstoffe dürfen als Beplankung nicht in Rechnung gestellt werden.

2.1.4 Verbindungsmittel

Für die Verbindung der Rigips-Gipskarton-Bauplatten mit den Holzrippen dürfen nur folgende Verbindungsmittel verwendet werden:

verzinkte oder gleichwertig rostgeschützte Nägel (runde Drahtstifte oder Maschinenstifte) und Sondernägel, mindestens der Tragfähigkeitsklasse II, nach DIN 1052-2²

mit trompetenförmigem Kopf und

mit einem Nageldurchmesser $2,5 \leq d_n \leq 2,8$ mm.

Die Mindesteinschlagtiefe der Nägel muss $12 d_n$, die der Sondernägel $8 d_n$ betragen.

Für die Verbindung anderer zulässiger Beplankungen mit den Holzrippen gilt DIN 1052-2² bzw. die jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Für die erforderlichen Randabstände der Verbindungsmittel gelten die Angaben in Anlage 1; bei Baustellenfertigung sind diese Mindestabstände um jeweils 5 mm zu erhöhen.

Die Nägel sind so einzuschlagen, dass der Rand des Nagelkopfes bündig mit der Oberfläche der Beplankung abschließt.

2.1.5 Wände in Holztafelbauart

2.1.5.1 Die Wände müssen den Anlagen 1 bis 2 entsprechen.

Die Rasterbreite b_s muss mindestens 600 mm betragen.

Die Tafelhöhe h darf höchstens 2600 mm betragen; bei beidseitig beplankten Ein- oder Mehrreiter-Tafeln mit einer Rasterbreite b_s von mindestens 1200 mm darf die Tafelhöhe h jedoch bis zu 3000 mm betragen.

Der lichte Abstand der Rippen darf $50 \cdot h_1$ nicht überschreiten, wobei h_1 die Dicke der Beplankung ist. Der Achsabstand der Rippen darf nicht größer als 62,5 cm sein.

2.1.5.2 Die Wände sind einseitig oder beidseitig mit Rigips-Gipskarton-Bauplatten zu beplanken.

Bei beidseitig beplankten Wänden in Holztafelbauart darf die Beplankung auf einer Seite auch aus Rigips-Gipskarton-Bauplatten oder aus Holzwerkstoffplatten nach Abschnitt 2.1.3 bestehen.

5	DIN 68800-3:1990-04	Holzschutz – Teil 3: Vorbeugender chemischer Holzschutz
6	DIN 68763:1990-09	Spanplatten; Flachpressplatten für das Bauwesen, Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung
7	DIN 68705-3:1981-12	Sperrholz, Bau-Furniersperrholz
8	DIN 68754-1:1976-02	Harte und mittelharte Holzfaserverplatten für das Bauwesen; Holzwerkstoffklasse 20
9	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung



Jede Beplankung muss ungestoßen über die Tafelhöhe gehen. Eine Horizontalfuge in der Beplankung ist zulässig, wenn die Beplankung ausschließlich für die Knickaussteifung der Rippen in Rechnung gestellt wird.

Lotrechte Beplankungsstöße dürfen nur gemäß Anlage 2 angeordnet und nach Anlage 1 ausgeführt werden.

- 2.1.5.3 Die Beplankungen sind mit Verbindungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 wie in Anlage 1 angegeben auf den Holzrippen zu befestigen.

Die Verbindungsmittel sind in allen umlaufenden Randrippen R sowie bei Mehrrester-Tafeln in Mittelrippen M unter Beplankungsstößen im Abstand $50 \text{ mm} \leq e_R \leq 150 \text{ mm}$ und in den lotrechten Mittelrippen M im Abstand $e_M \leq 150 \text{ mm}$ anzuordnen (siehe Anlagen 1 und 2).

Die anderen zulässigen Beplankungen sind in denselben Abständen (einschließlich Randabständen) wie die Gipskarton-Bauplatten zu befestigen.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport, Lagerung

Beim Transport und bei der Lagerung sowie der Montage von werksmäßig hergestellten Wänden in Holztafelbauart sind diese vor Beschädigung und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. Bedecken der Wandtafeln bzw. der Platten mit Folie).

Werden die Beplankungen an der Baustelle auf die Holzkonstruktion aufgebracht (Baustellenfertigung), dann sind die nachstehenden Bedingungen zusätzlich einzuhalten:

- bis zum Aufbringen der Beplankung darf sich die Holzfeuchte der Unterkonstruktion gemäß DIN 68 800-2³ nicht unzuträglich erhöhen (z. B. Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte erforderlich),
- bis zum Aufbringen ist die Beplankung vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. allseitiges Abdecken der Platten mit Folie).

2.2.2 Kennzeichnung

- 2.2.2.1 Werden die Wandtafeln nicht zusammen mit den anderen Teilen eines Fertighauses, sondern gesondert, ausgeliefert, so sind sie mit Lieferscheinen auszuliefern, die vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Lieferscheine müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstellwerk

Jede Wandtafel muss dann auch mindestens mit dem vereinfachten Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

- 2.2.2.2 Die Rigips-Gipskarton-Bauplatten und die Lieferscheine und/oder der Beipackzettel jeder Liefereinheit müssen vom Hersteller der Platten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Lieferscheine müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Gipskarton-Bauplatten für Wände in Holztafelbauart gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-204

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksmäßig vorgefertigten, beidseitig geschlossenen Wandtafeln nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Rigips-Gipskarton-Bauplatten



nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der jeweilige Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.5 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für die werksmäßig hergestellten geschlossenen Wandtafeln nach Abschnitt 2.1.5 sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Prüfungen entsprechend der "Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3" (Fassung Juni 1992) durchzuführen.
- Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle für die Rigips-Gipskarton-Bauplatten ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1 und 2.2.2 gestellten Anforderungen gemäß DIN 18180¹ zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- Für die werksmäßig gefertigten geschlossenen Wandtafeln nach Abschnitt 2.1.5 ist die Fremdüberwachung entsprechend der Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3 (Fassung Juni 1992) durchzuführen.



- Für die Fremdüberwachung der Rigips-Gipskarton-Bauplatten gelten die Anforderungen der DIN 18180¹.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Herstellung der Gipskarton-Bauplatten durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung von Wänden in Holztafelbauart unter Verwendung von Rigips-Gipskarton-Bauplatten gilt DIN 1052-1 bis -3² unter Beachtung von DIN 68800-2³ und -3⁵, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Knickaussteifung der Rippen

Die Rippen dürfen bei beidseitiger Beplankung grundsätzlich, bei einseitiger Beplankung bis zu einem Seitenverhältnis der Holzquerschnitte $h_2 : b_2$ von 4 : 1 ohne zusätzlichen Nachweis als gegen Knicken in Wandebene aussteift angesehen werden.

3.3 Zulässige waagerechte Last F_H

- 3.3.1 Die in Tafelebene aufnehmbare zulässige Horizontalkraft F_H ist für Halbraster-Tafeln ($b_s = 600$ bis 625 mm) und für Einraster-Tafeln (siehe Anlage 1) mit $b_s = 1200$ bis 1250 mm der Tabelle 1 zu entnehmen.

Diese Werte der Tabelle 1 sind wie folgt abzumindern:

- a) bei Baustellenfertigung für alle Wände um 20 %
- b) bei geringeren Rippenquerschnittsflächen als 40 cm^2 (nur bei Werksfertigung zulässig, siehe Abschnitt 2.1.5) Abminderung der Werte für F_H im Verhältnis des vorhandenen kleinsten Rippenquerschnittes der Tafel zum Bezugsrippenquerschnitt von 40 cm^2 ;
- c) bei Einraster-Tafeln mit Höhen $h \leq 2,60$ m und mit geringeren Rasterbreiten b_s als $1,20$ m Abminderung des Wertes für F_H nach Tabelle 1 im Verhältnis der vorhandenen Rasterbreite b_s zur Bezugsrasterbreite von $1,20$ m (siehe jedoch Abschnitt 2.1.5).

- 3.3.2 Die Verbindungsmittel für die Krafteinleitung von F_H in die Wandtafeln sind nachzuweisen. Die Beplankungen sowie ihr Anschluss zum Abtrag von F_H brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

3.4 Druckkraft im Schwellenbereich der Rippen infolge F_H

Für den Nachweis der Schwellenpressung unter der Randrippe (R) einer Tafel infolge F_H sind die α_1 -Werte der Tabelle 1 zu verwenden.

Für die Ermittlung der Druckkraft in den Mittelrippen (M) darf bei Einraster-Tafeln (nur eine Mittelrippe) $\alpha_1 = 0$ gesetzt werden, während ansonsten Mittelrippen wie Randrippen zu behandeln sind.



Tabelle 1: Zulässige waagerechte Last F_H und Rechenwert für α_1 für Halbraster-Tafeln mit $b_s = 600$ bis 625 mm und Einraster-Tafeln mit $b_s = 1200$ bis 1250 mm mit ein- oder beidseitiger Beplankung in Abhängigkeit von der Tafelhöhe h und vom Nagel- bzw. Klammerabstand e_R

Beplankung	b_s (mm)	e_R (mm)	zul F_H ¹ in kN für Tafelhöhe h in m		α_1
			$\leq 2,60$	3,00	
beidseitig	600 - 625	50	3,3	--	1,0
		150	1,3		
	1200 - 1250	50	6,0	5,5	0,8
		150	2,7		
einseitig	1200 - 1250	50	3,3	--	0,8
		150	1,5		

¹ Für F_H darf zwischen den Werten für $e_R = 50$ mm und 150 mm geradlinig interpoliert werden, desgleichen zwischen den Werten für $h = 2,60$ m und $3,0$ m (siehe auch Abschnitt 2.1.5).

3.5 Druckkraft im Schwellenbereich der Rippen infolge F_V

Die zulässige Anschlusskraft der Beplankung D_{BepI} ergibt sich aus der zulässigen Belastung aller in der Schwelle angeordneten Verbindungsmittel. Für die zulässige Belastung der Verbindungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zum Anschluss der Rigips-Gipskarton-Bauplatten gelten die Regelungen zu Verbindungen von Holz und Holzwerkstoffen nach DIN 1052².

3.6 Verankerung der Wandtafeln

Die Verankerung der Wände in Holztafelbauart ist nachzuweisen. Neben den Nachweis der Schwellenpressung nach den Abschnitten 3.4 ist der Anschluss der Anker-Zugkraft Z_A infolge F_H an der Randrippe nach DIN 1052 Teil 1² sowie der Anschluss von F_H im Wandflussspunkt nachzuweisen.

3.7 Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz

Für die erforderlichen Nachweise des Feuchte-, Schall- und Wärmeschutzes gelten die dazu erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien.

Für den Nachweis des Brandverhaltens von Bauteilen gilt DIN 4102.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Wände in Holztafelbauart sind im Werk herzustellen.

Beim Transport oder bei der Lagerung beschädigte Wandtafeln dürfen nicht eingebaut werden.

4.2 Bei Beachtung der zusätzlichen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.5 dürfen die Beplankungen auch auf der Baustelle auf der Holzunterkonstruktion befestigt werden.

Werden die Rigips-Gipskarton-Bauplatten auf der Baustelle auf die Holzunterkonstruktion aufgebracht (Baustellenfertigung), dann darf sich gemäß DIN 68 800-2³ die Holzfeuchte der Unterkonstruktion bis zum Aufbringen der Beplankung nicht unzutraglich erhöhen (ggf. ist der Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte erforderlich); zum Zeitpunkt des Schließens der Wand muss die Holzfeuchte $u \leq 20$ % betragen.

4.3 Die Beplankungen sind mit Nägeln oder Klammern nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5.3, wie in Anlage 1 angegeben, zu befestigen.

Die Nägel sind so einzuschlagen, dass der Rand des Nagelkopfes bündig mit der Oberfläche der Beplankung abschließt.

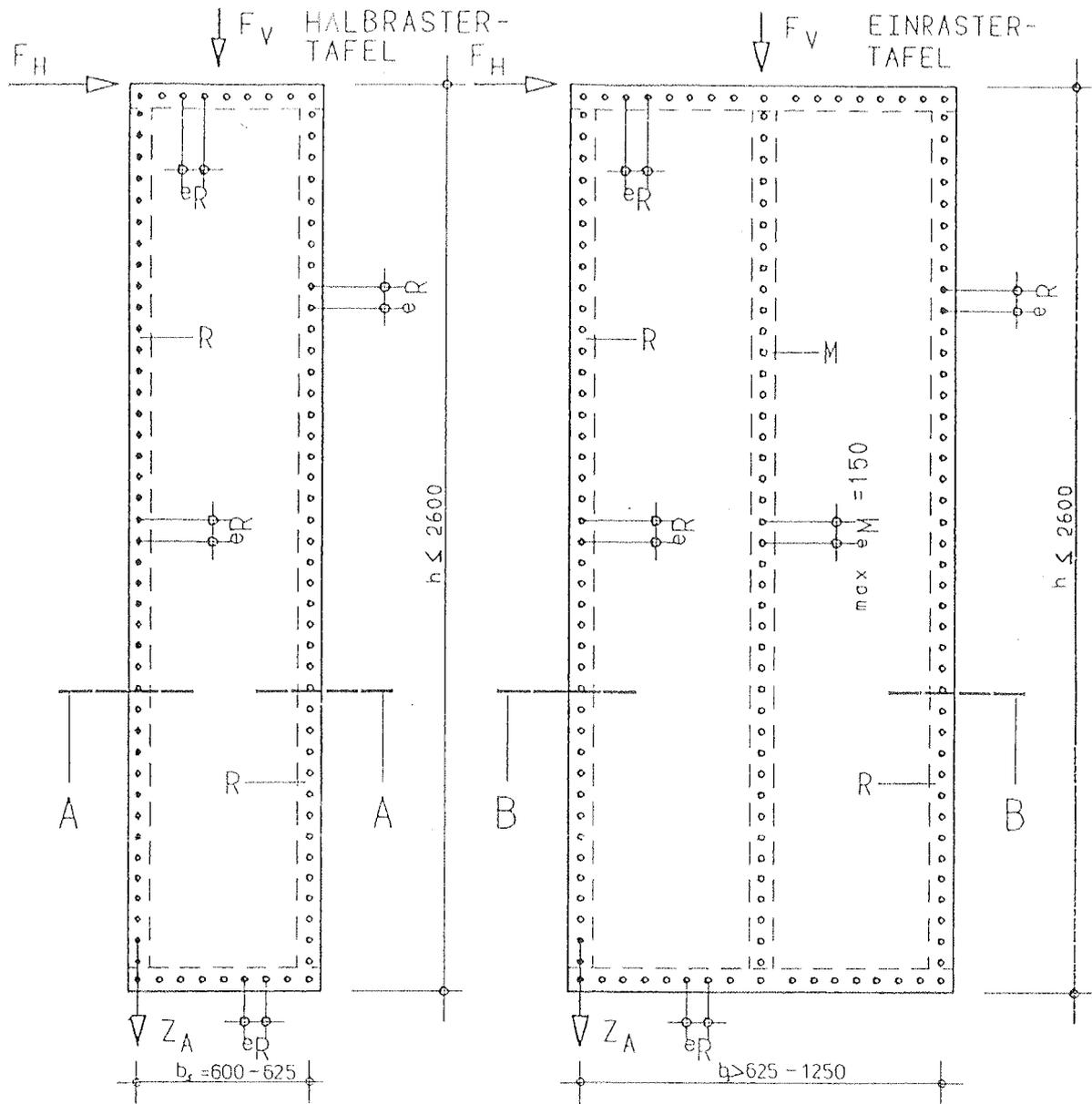


- 4.4 Bei Platten, die raumseitig verwendet werden, ist die Plattenoberfläche derart vorzubehandeln (z. B. Grundierung), dass der Karton beim Entfernen etwaiger Oberflächenbeschichtungen (z. B. Tapeten, keramische Beläge usw.) nicht beeinträchtigt wird.
- 4.5 Soll auf die Beplankung mit Rigips-Gipskarton-Bauplatten eine weitere Gipskarton-Bauplatte aufgebracht werden, so dürfen beide Plattenlagen gleichzeitig in einem Arbeitsgang befestigt werden, wenn die Befestigung im Werk erfolgt.

Henning

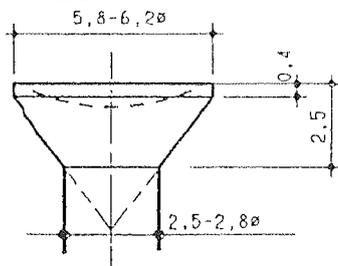
Beglaubigt



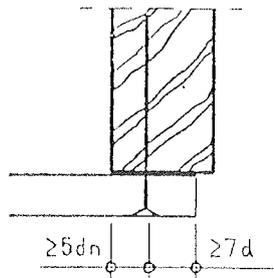


ERFORDERLICHE RANDABSTÄNDE DER VERBINDUNGSMITTEL

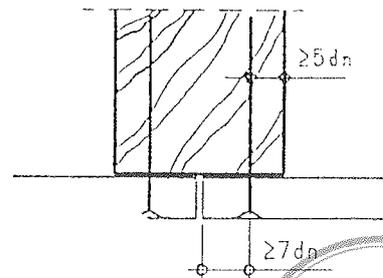
NAGEL-KOPFFORM



TAFELRÄNDER



BEPLANKUNGSSTÖSSE



Antragsteller:

Rigips GmbH
 Schanzenstraße 84
 40549 Düsseldorf

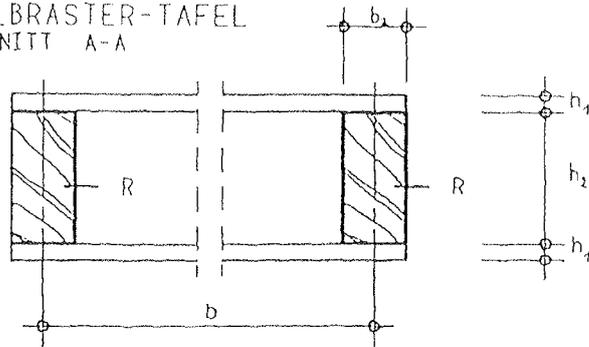
**Wandtafeln mit Rigips-
 Gipskarton-Bauplatten**

Konstruktion und Abmessungen
 der Wandtafeln
 Erforderliche Randabstände der
 Verbindungsmittel

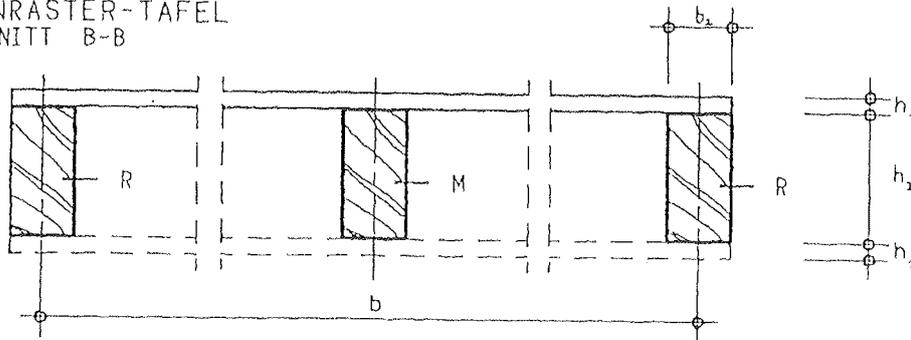
Anlage 1 zur
 allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-9.1-204
vom 18. Dezember 2006



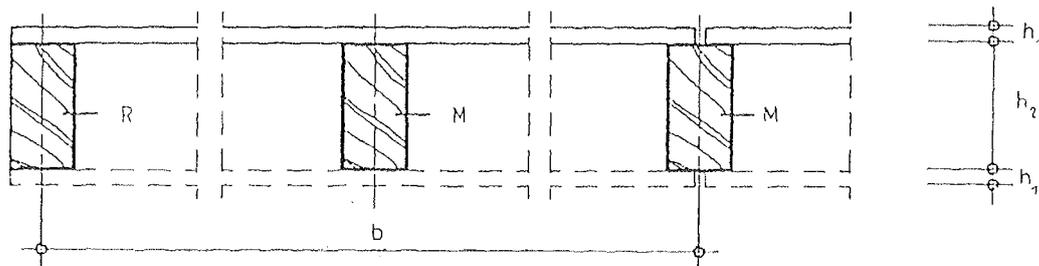
HALBRASTER-TAFEL
SCHNITT A-A



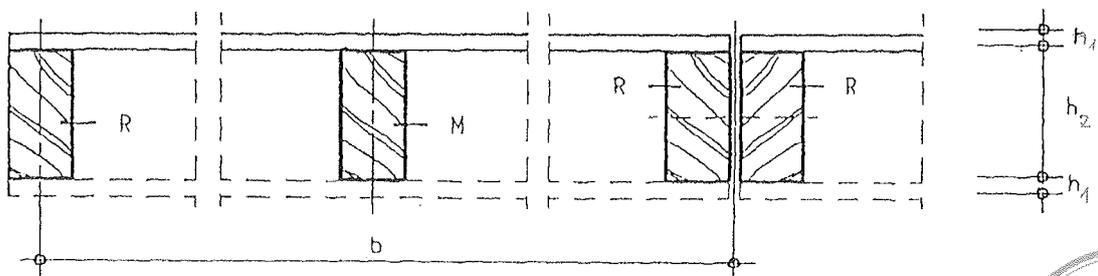
EINRASTER-TAFEL
SCHNITT B-B



MEHRRASTER-TAFEL MIT BEPLANKUNGSTOSS



MEHRRASTER-TAFEL DURCH ZUSAMMENFUEGEN VON EINZELNEN TAFELN



Antragsteller:

Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

**Wandtafeln mit Rigips-
Gipskarton-Bauplatten**

Konstruktion und Abmessungen
der Wandtafeln
Horizontal-Schnitte

Anlage 2 zur Deutsches Institut
allgemeinen für Bautechnik
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-9.1-204
vom 18. Dezember 2006

